



Ausgabe 48/2013

vom 13.12.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Arbeitsrecht

Pendlerverordnung neu

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenuau, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 3/2013

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Pendlerverordnung: Finanzministerium konkretisiert

Arbeitnehmer haben unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, zusätzlich zum Verkehrsabsetzbetrag das "kleine" oder "große" Pendlerpauschale steuerlich geltend zu machen. Welches dem Arbeitnehmer zusteht ist davon abhängig, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist oder nicht. Mit der im September veröffentlichten Pendlerverordnung sollen schwer zu interpretierende Begriffe näher definiert werden.

Unzumutbarkeit eines Massenbeförderungsmittels

Unzumutbarkeit bei der Benützung eines Massenbeförderungsmittels liegt vor, wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht oder die Zeitdauer der Benützung 120 Minuten übersteigt. Dagegen ist die **Benützung eines Massenbeförderungsmittels bei einer Zeitdauer von bis zu 60 Minuten stets zumutbar**. Liegt die Zeitdauer zwischen 60 Minuten und 120 Minuten, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels unzumutbar, wenn eine entfernungsabhängige Höchstdauer von 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro angefangenem Kilometer überschritten wird.

Bestimmung der Zeitdauer

Die Zeitdauer umfasst die gesamte Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn oder vom Arbeitsende bis zum Eintreffen in der Wohnung, wobei Wartezeiten zu berücksichtigen sind und die jeweils längere Zeitdauer maßgeblich ist. Weiters ist bei der Berechnung das schnellst mögliche Verkehrsmittel sowie eine optimale Kombination zwischen Massenbeförderungsmittel und Individualverkehrsmittel zu berücksichtigen, jedoch immer unter der Bedingung, dass für mehr als die Hälfte der Strecke ein Massenbeförderungsmittel verwendet wird.

Ermittlung der Wegstrecke

Die Verordnung regelt auch, wie die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ermittelt wird. Hierfür ist jene Strecke maßgeblich, die unter Verwendung eines Massenbeförderungsmittels, eines privaten PKWs oder auf Gehwegen zurückgelegt werden muss. Dabei sind jene Verhältnisse maßgeblich, die in einem Zeitraum von 60 Minuten vor Arbeitsbeginn bzw nach Arbeitsende herrschen. Bei gleitender Arbeitszeit ist jenes Massenbeförderungsmittel zu wählen, welches der Ankunfts- bzw Abfahrtszeit am besten entspricht.

Damit diese Berechnung erleichtert wird, ist die Einrichtung eines elektronischen Pendlerrechners beim Finanzministerium vorgesehen, mit Hilfe dessen die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ermittelt und die Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels beurteilt werden soll. Der Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners gilt als amtlicher Vordruck und ist der Inanspruchnahme des Pendlerpauschales zu Grunde zu legen.

Die Pendlerverordnung tritt mit 1. Jänner 2014 bzw für Veranlagungen für das Kalenderjahr 2014 in Kraft.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)